



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JÜSTIZ

GZ 3509/390-I 1/90

23/SN-321/ME

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des Nationalrats

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Wien

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Betreff: GESETZENTWURF		Sachbearbeiter
ZL	51 GE/910	
Datum:	10. OKT. 1990	Klappe
12. Okt. 1990		(DW)
Verteilt:		

Dr. Bauer

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, die offenbar irrtümlich dem Bundesministerium für Justiz übermittelten 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Cartellverbandes der katholischen österreichischen Studentenverbündungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des AGB und des Ehegesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, den 1. Oktober 1990

Für den Bundesminister:

STORMANN

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

CARTELLVERBAND DER KATH. ÖSTERR. STUDENTENVERBINDUNGEN



ÖCV SEKRETARIAT

An das
Bundesministerium für Justiz

Musemstraße 7
1070 Wien

Wien, am 26.9.1990

zu Zl.3.509/363 - I 1/90

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des ABGB und des Ehegesetzes.

Der Cartellverband der katholischen österreichischen Studentenverbindingen lehnt jede Durchbrechung des Grundsatzes, daß medizinische Fortpflanzungshilfe nur mit Eizellen und Samen des Wunschelternpaars geleistet werden dürfen, aus rechtsethischen Erwägungen ab.

Die Zulässigkeit einer Insemination mit dem Samen eines Dritten (heterologe Insemination), die keine familien- und erbrechtlichen Beziehungen begründen soll, bedeutet eine Aufspaltung der genetischen und gesetzlichen Elternschaft, durch welche die Grundsätze, von denen der Entwurf ansonsten ausgeht, in unvertretbarer Weise relativiert werden. Demgegenüber sollte daran festgehalten werden, daß die künstliche Fortpflanzung nur mit dem Erbmaterial des Ehepartners möglich sein soll. Jede heterologe Befruchtung ist als medizinischer Ehe- und Familienbruch untragbar, zumal die biologische Vaterschaft außer einer Ehe stehender Personen unabsehbare Belastungen und Konflikte für Eltern und Kinder mit sich bringen würde.

Die Begründung, daß ein Verbot der Samenspende kaum überprüfbar wäre, erscheint im Hinblick auf die §§ 11, 12 des Entwurfs nicht tragfähig.

Der Cartellverband der katholischen österreichischen Studentenverbindingen steht daher den Bestimmungen der §§ 3 Abs 2, 11 bis 17 und 21 FHG, sowie der §§ 156 a, 163 Abs 3 und 4 ABGB ablehnend gegenüber.

Der Vorsitzende der Verbandsführung des ÖCV

Herbert Mang
Univ. Prof. DDr. Herbert Mang